



Auszug aus dem substantziellen Protokoll 180. Ratssitzung vom 4. März 2026

5904. 2025/354

Weisung vom 27.08.2025:

Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) gemäss Beilage 1 (datiert 27. August 2025) erlassen.
- 2a. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird gemäss Beilage 2 (datiert 27. August 2025) geändert.
- 2b. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 2.a in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung
Dispositivziffern 1–2 / Kommissionsreferat Schlussabstimmung Dispositivziffer 3:

Roland Hurschler (Grüne): *Ich stelle Ihnen die Weisung zur neu erlassenen Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) vor. Damit zusammen hängt die Verordnung über städtische Vertretungen in den Organen von Drittinstitutionen (VVD, neu VV). Diese wurde teilrevidiert. Das Geschäft ist ziemlich technisch und abstrakt. Es geht um Kompetenzregelungen, Organisations- und Aufsichtsstrukturen sowie um viel Geld und Einfluss. Die neue Verordnung wurde mit der Motion GR Nr. 2021/183 von SP, Grünen und AL in Auftrag gegeben. Diese beinhaltet vier Kernanliegen. Erstens soll der Gemeinderat festlegen, welche städtischen Beteiligungen eine hohe strategische Bedeutung haben – sogenannte A-Beteiligungen – und darum künftig zwingend eine Eigentümerstrategie brauchen. Zweitens soll die Verordnung die Genehmigungs- und Abänderungsrechte des Gemeinderats in Bezug auf die Eigentümerstrategien klären. Drittens soll sie die Aufsichts- und Informationsrechte des Gemeinderats und der Aufsichtskommissionen regeln. Viertens soll sie die Vorgaben zur Berichterstattung seitens des Stadtrats gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat definieren. Das Ziel ist es, mit*



diesen zusätzlichen Gemeinderatskompetenzen die Steuerung von städtischen Beteiligungen mit hoher strategischer Bedeutung breiter abzustützen, bspw. hinsichtlich des Netto-Null-Ziels. Auch soll in diesem Bereich mehr Transparenz geschaffen werden. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist der Meinung, dass alle vier Anliegen mit der vorliegenden Verordnung mehrheitlich erfüllt werden. Wo es in den Augen der GPK noch Lücken gab, haben wir zusammen mit der Verwaltung Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen, auf die wir bei den Anträgen zu den Dispositivziffern eingehen werden. Es ist in meinen Augen eine sehr anspruchsvolle Vorlage. Die Behandlung war intensiv und hat uns fast sechs Monate lang beschäftigt. Ich danke dem Vorsteher und den Verantwortlichen des Finanzdepartements (FD) für das grosse Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit. Das anstehende Ende der Legislatur hat allen ein sehr hohes Tempo aufgezwungen. Dabei waren der fundierte Mitbericht des wissenschaftlichen Mitarbeiters der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie die zielstrebige und kompetente Arbeit unserer Kommissionssekretärin besonders wertvoll. Die Verordnung ersetzt die geltenden städtischen Richtlinien zum Beteiligungsmanagement Public Corporate Governance und die aktuelle Beteiligungsstrategie, die im STRB Nr. 1062/2020 geregelt ist. In der neu erlassenen VSB werden die neu in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Aspekte geregelt. Die Teile beider Vorlagen, die in der Kompetenz des Stadtrats bleiben, wurden getrennt. Sie werden nach Abschluss der Weisung separat in einem Behördenerlass geregelt. Ich komme zum Inhalt der VSB. Im Artikel 1 werden die Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von städtischen Beteiligungen neu geregelt. Artikel 2 umreisst die Gründe, warum Beteiligungen eingegangen werden sollen und worauf bei deren Aufsicht zu achten ist. Dazu gehören etwa die finanziellen und strategischen Risiken, die mit Beteiligungen verbunden sind. Artikel 3 regelt den Geltungsbereich und welche gleichrangigen Bestimmungen Vorrang vor den Vorgaben der VSB haben. Dies sind sogenannte spezialgesetzliche Regelungen bspw. die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) oder die Statuten der Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), die der Gemeinderat genehmigt hat. Falls es Widersprüche zwischen Eigentümerstrategien und solchen Regelungen gibt, wird dies zum Aufsichtsthema und wahrscheinlich bei der GPK landen. Artikel 4 beschreibt die finanztechnischen Optionen in Bezug auf Beteiligungen. Die Stadt kann Eigenkapital in öffentlich-rechtliche Anstalten oder privatrechtliche Stiftungen und Vereine einlegen. Eine andere Möglichkeit ist der Kauf von Anteilscheinen privatrechtlicher Gesellschaften wie bei den Flughafenaktien. Artikel 5 und 6 definieren die Voraussetzungen für das Eingehen von Beteiligungen. Artikel 5a führt etwa aus, ob damit öffentliche Aufgaben ausgelagert werden sollen oder ob die Stadt mit einer Beteiligung Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unterstützen möchte. In diesem Fall sprechen wir von Unterstützungsbeteiligungen, die man nicht mit Subventionen verwechseln darf. Subventionen müssen im Gegensatz zu Unterstützungsbeteiligungen nicht unbedingt längerfristige Ziele verfolgen. Sie sind auch keine Einlagen, sondern à-Fonds-perdu-Beiträge. Artikel 7 und 8 definieren die drei Kategorien und Bedingungen von Beteiligungen. Es handelt sich um A-, B- und C-Beteiligungen, wobei in dieser Vorlage der Fokus auf den A-Beteiligungen liegt. Bei A-Beteiligungen besteht eine hohe finanzielle, politische oder strategische Risikoexposition, z. B. wenn die Stadt mit mindestens 20 Millionen Franken beteiligt ist und im Fall eines Konkurses das Geld verlieren



würde. Aktuell erfüllen 13 Organisationen diese Kriterien, unter anderen die AOZ, Energie 360° AG oder die Stiftung PWG, an denen die Stadt mit 100 Prozent beteiligt ist. Es gibt aber auch kleinere Beteiligungen wie die erwähnte Flughafenaktie mit einer Beteiligung von 5 Prozent. Artikel 9 und 10 regeln die Vorgaben für die Steuerung von Beteiligungen. Das sind insbesondere die Pflicht zu Eigentümerstrategien mit vorgegebenen Bestandteilen wie Wirtschaftlichkeitskriterien oder zur Zusammensetzung von Leitungsgremien bei Minderheitsbeteiligungen, wie es im Artikel 13 geregelt ist. Eigentümerstrategien müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Sie werden alle vier Jahre geprüft, veröffentlicht und bei Bedarf angepasst. Die Vorgaben der B- und C-Beteiligungen regelt der Stadtrat. Im Antrag zu Dispositivziffer 7 machen wir dazu einige verbindliche Vorgaben für den strukturellen Rahmen. Artikel 14 regelt, wo die Stadt im obersten Leitungsgremium beteiligt sein soll. Artikel 15 und 16 regeln die Kontroll- und Aufsichtsvorgaben mit Angaben dazu, welche Instanzen dafür zuständig sind. Die VVD, die die Delegationen in Drittinstitutionen der Stadt regelt, enthält Angaben zu Bestimmungen, die in der Kompetenz des Gemeinderats sind. Im Hinblick auf Entschädigungen ist die Motion GR Nr. 2023/407 der AL noch hängig. Dies ist nicht Inhalt der aktuellen VVD und wird in einigen Monaten in einer separaten Vorlage behandelt. Die Teile in der Kompetenz des Stadtrats werden in einem separaten Behördenersass geregelt, der zeitgleich mit der Inkraftsetzung der VVD veröffentlicht werden soll. Das ist für den 1. Januar 2027 vorgesehen. Die GPK wird den Prozess zur Erarbeitung des Erlasses voraussichtlich im Rahmen einer Vollzugskontrolle begleiten. Die Eigentümerstrategien sollten innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen vorgelegt werden können.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffern 1–2:

Derek Richter (SVP): Die Minderheit ist in diesem Fall die SVP. Ich danke Roland Hurschler (Grüne) für die Vorstellung. Das Vorhaben basiert auf der dringlich erklärten Motion GR Nr. 2021/183 der linken Parteien SP, Grüne und AL. Heute, nur fünf Jahre später, behandeln wir die Motion endlich im Rat. Die anderen Parteien, die SVP, FDP, GLP und EVP, haben die dringliche Motion damals abgelehnt. Der AL-Sprecher, der die Motion damals vortrug, sprach in seiner Rede mehrmals von Sozialismus und Service public. Er legte den Fokus auf Beteiligungen im Energiebereich und Wohnungsbau. Was der Kommunismus kann, sehen wir ja beim Wohnungsbau. Den Detailanträgen zur VVD und VSB stimmt die SVP zu. Aus unserer Sicht ist das Schadenbegrenzung. Es handelt sich nur um Marginalien. Unsere Hauptkritik betrifft das grosse Ganze. Den Überblick haben Sie offensichtlich verloren. Es wird auch durch die neue Verordnung nichts gelöst. Der Stadtrat kann nach wie vor Beteiligungen in unbegrenzter Höhe und Menge eingehen. Das ist derselbe Stadtrat, der schamlos fremdes Geld verschleudert. Wir wollen unsere Ablehnung als Misstrauensvotum gegenüber dem ganzen Stadtrat und insbesondere STR Daniel Leupi verstanden haben. Er selbst hat einmal gesagt: «Schulden, die man abschreibt, tun niemandem weh.» Es kann nicht sein, dass der Gemeinderat eine Kostenbremse beachten muss, während der Stadtrat mit dieser Verordnung weiterhin kaufen kann, was er will. Die SVP macht das nicht mit. Nun zur Verordnung über die A-, B- und C-Beteiligungen: Die SVP findet diese teilweise sehr bedenklich. Ein



4 / 27

Skilift ist noch zu verkraften, die Wohnbaugenossenschaften hingegen? Dadurch entstehen weder mehr Wohnungen noch mehr Gewerberäume. Die Beteiligung am Kernkraftwerk Gösgen ist unverkäuflich. Das wissen wir alle. Das Geld werden wir vermutlich nie wiedersehen. Sehr kritisch sehen wir Beteiligungen ausserhalb der Stadt Zürich. Im Ausland kann die Situation sich über Nacht ändern. Wir können dies nicht voraussehen und werden vor vollendete Tatsachen gestellt. Über den Flughafen haben wir heute Abend bereits gesprochen. Die SVP folgt dem Grundsatz: Lieber Staat, Finger weg von der Privatwirtschaft. Wir beantragen deshalb, die Weisung abzulehnen.

Weitere Wortmeldungen:

Maleica Landolt (GLP): *Derek Richter (SVP) hat betont, wie lange es ging, bis die Verordnung da war. Ich würde sagen, dass es eher eine Erfolgsgeschichte war. Bis zum Jahr 2007 gab es über alle Departemente hinweg keine einheitliche Beteiligungssteuerung. Jedes Departement hatte eigene Vorgaben. Man hat dann ab dem Jahr 2007 mit einem Führungsmodell angefangen. Später entstand eine Verordnung über die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen, dann Richtlinien für das Beteiligungsmanagement und eine Beteiligungsstrategie. Mit dieser Motion kommt nun eine Verordnung. Die lange Wartezeit ist gerechtfertigt, wenn die Verordnung sauber entworfen und abgeklärt wurde und man damit arbeiten kann. Für uns ist das ein Erfolg. Der GLP war wichtig, dass Transparenz und das Öffentlichkeitsprinzip einen Schwerpunkt ausmachen und eine Berichterstattung in Form einer regelmässigen Auslegeordnung über die Beteiligungen transparent im Gemeinderat einfließt. Klare Ausführungen bezüglich der Möglichkeiten der Einflussnahme des Parlaments waren uns auch wichtig. Ebenso erwarteten wir klare Fristen und Abläufe: Es muss klar sein, wann es einer Eigentümerstrategie bedarf. Es braucht auch klar differenzierte Kriterien und Bedingungen, damit definiert werden kann, wann es eine Beteiligung sein soll und warum. Zuletzt waren uns auch die Stärkung der Aufsichtskontrolle sowie die klar verbindliche Berichterstattung wichtig. Ab jetzt wird einmal pro Legislatur eine solche Berichterstattung kommen. In der Folge kann das Parlament abwägen und Änderungen anbringen. Die GLP ist mit den bereinigten und detaillierten Anträgen der GPK sehr zufrieden. Wir werden dem Geschäft zustimmen. Wenn dies in einigen Monaten in Kraft tritt, werden wir schauen müssen, wie es mit der Berichterstattung und Beratung in den Kommissionen läuft. Sollte es doch nötig sein, hat der Rat die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen.*

Karin Weyermann (Die Mitte): *Auch die Die Mitte/EVP-Fraktion ist der Meinung, dass das Resultat, das wahrscheinlich nach der Beratung der Änderungsanträge vorliegen wird, ein sehr gutes ist. Wir haben viel Zeit damit verbracht, mit STR Daniel Leupi und der Verwaltung die Punkte zu überarbeiten, die wir für verbesserungswürdig erachten. Gesamthaft sind wir der Meinung, dass die Vorlage eine Verbesserung darstellt. Durch die Berichterstattung wird die Transparenz erhöht. Wir bekommen die Möglichkeit, uns zu den Kategorien der Beteiligungen zu äussern. Ich glaube, die SVP hat nicht ganz verstanden, dass sich mit dieser Vorlage nichts an den Finanzkompetenzen ändert. Das Eingehen einer Beteiligung wird genau gleich sein wie zuvor. Dort, wo wir im Gemeinde-*



rat die Finanzkompetenzen haben, werden weiterhin wir entscheiden. Dort, wo die Finanzkompetenz beim Stadtrat liegt, wird weiterhin er entscheiden. Insgesamt sind wir überzeugt, dass der Gemeinderat mit dieser Verordnung gestärkt wird und wir unser Mitspracherecht und unsere Kontrollfunktionen besser ausüben können.

Martin Busekros (Grüne): Was tut die Stadtpräsidentin im Flughafenverwaltungsrat? Das können wir dank dieser Verordnung in Zukunft ein wenig besser steuern. Wir Grünen sind erfreut, dass wir nun die Möglichkeit haben, auf die strategische Entwicklung der Beteiligungen der Stadt Zürich Einfluss zu nehmen. Die GPK hat das ausführlich besprochen. Wir haben es geschafft, die Einflussnahme des Parlaments weiter zu stärken. Das ist sehr erfreulich. Wir sind insgesamt zufrieden mit der Umsetzung unserer Motion.

Tanja Maag (AL): Ich äussere mich grundsätzlich zur Weisung, weil die AL nicht in der Kommission vertreten ist. Wir begrüssen die längst fällige einheitliche Regelung, die eine bessere demokratische Kontrolle ermöglicht. Mit der neuen VSB werden wichtige Grundsätze verankert: Der Gemeinderat hat bei der Zuordnung mehr Mitspracherecht als bei der Kategorisierung von Beteiligungen und kann über Eigentümerstrategien befinden. Die neue Regelung entspricht den Forderungen der Motion GR Nr.2021/183, die die AL miteingereicht hat. Im Abschnitt «Steuerung von Beteiligungen» werden die Kriterien der Zielsetzungen verfeinert. Das ist in unserem Sinn. Ebenso müssen im Sinn der Transparenz Leitungsorgane ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Berichterstattung an die Aufsichtskommission und an den Gemeinderat stellt eine Verbesserung dar. Das Eingehen einer Beteiligung, insbesondere zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, bedarf strenger Kriterien und einer gesamtheitlichen Betrachtung. Die neue Verordnung deckt das zu weiten Teilen ab. Offen bleiben Sanktionsmöglichkeiten, wenn Vorgaben nicht eingehalten werden. Damit sind Aufsichtskommissionen manchmal konfrontiert und wir werden diese Verordnung an künftigen Fragestellungen proben müssen. Ich bezweifle, dass die SVP den Überblick über die Beteiligungen hat. Ihr wollt einerseits, dass der Stadtrat keine Millionen verschleudert, habt aber nicht dafür gestimmt, die Beteiligungen an den Hoch-Ybrig-Bahnen loszuwerden. Gleichzeitig redet ihr den Gemeindefortschritt und einen starken Service public schlecht. Ich frage mich, was ihr eigentlich wollt. Bei der Teilrevision der VVD haben wir die Bereinigung von Artikel 19 in Bezug auf die Entschädigungen vermisst. Dies steht noch an. Man muss auch sagen, dass Teile der Verordnung gestrichen wurden, da es sich dabei um Stadtratskompetenzen handelt. Wir müssen sicherstellen, dass wir nichts aus der Hand gegeben haben, das wir eigentlich kontrollieren sollten. Darum begrüssen wir die angekündigte Vollzugskontrolle.

Derek Richter (SVP): Maleica Landolt (GLP), 5 Jahre sind nicht schnell. 92 Prozent der Schweizer Wirtschaft sind bekanntlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Dort dauert nichts 5 Jahre. Es ist schön, dass du Berichte magst. Wir erstellen so viele, auf einen mehr oder weniger kommt es nicht mehr an. Meine Frage hast du nicht beantwortet. Wieso habt ihr die dringliche Motion abgewiesen? Du selbst hast das ablehnende Votum für deine Fraktion gehalten. Karin Weyermann (Die Mitte) hat gesagt, dass sich eigentlich gar nichts ändert. Gleichzeitig soll der Gemeinderat mehr Mitspracherecht ha-



ben? Tanja Maag (AL), es muss dir bewusst sein, dass der Stadtrat nicht mit Geld umgehen kann. Bei einem Immobiliengeschäft erhält man immerhin einen gewissen Gegenwert. Eine Beteiligung kann über Nacht einfach abgeschrieben werden. Beim Thema Abschreibungen vertreten wir eine andere Haltung als der Stadtrat.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Angesichts der geladenen Stimmung im Rat sowie der Erwartungshaltung im Vorfeld dieses Geschäfts bin ich vom weitgehenden Konsens, der gefunden wurde, positiv überrascht. Als ich das Finanzdepartement übernommen habe, war noch nicht einmal eine Spur einer Beteiligungsstrategie vorhanden. Es bestand Nachholbedarf, sowohl beim Stadtrat als Mitverantwortlichem, aber auch bezüglich des Mitspracherechts des Parlaments. Der erste Schritt waren die Richtlinien. Diese lösen wir mit dieser Verordnung ab. Ich glaube, es konnte eine gute Balance zwischen der Stärkung der Rolle des Gemeinderats und der Einhaltung der Gewaltenteilung erreicht werden. Letztere wird aus meiner Sicht gewahrt. Auch die Diskussion in der GPK war konstruktiv – ich kann das Kompliment nur zurückgeben. Der Stadtrat war bereit, einzelne Punkte anzupassen. Daher haben wir mit weiten Teilen der Verordnung keine Mühe. Ich denke, es wurde eine klare Struktur geschaffen, was eine Beteiligung ist und worauf sie basiert. Auch ist klar, wie und wann Bericht erstattet werden muss. Aus Sicht des Gemeinderats wird es wohl immer etwas stören, dass die Exekutive in gewissen Teilen das letzte Wort hat. Nun liegt aber sicher eine Struktur für die Diskussion vor und es wurde ein gemeinsames Verständnis der Wichtigkeit einzelner Bereiche geschaffen. Ich habe versucht, den Begriff «Beteiligungsmanagement» anstelle von «Public Corporate Governance» durchzusetzen und freue mich, dass wir alle von Beteiligungsmanagement sprachen.*

Antrag 1 zu Dispositivziffer 1

Tanja Maag (AL): *Ich begründe die Ablehnung der AL-Fraktion zum Änderungsantrag der GPK. Der aktuelle Absatz umfasst Risiken allgemein, ist aber eine Abschwächung der Version der stadträtlichen Vorlage. Die Minimierung der Risikoexposition spiegelt unseren Anspruch an den Umgang mit Risiken, die eine Beteiligung mit sich bringen kann, besser. Wir möchten bei Artikel 2 Litera d bei der ursprünglichen Version bleiben.*

Kommissionsreferat:

Dominique Späth (SP): *Der erste Änderungsantrag betrifft den Zweckartikel 2 der Verordnung. Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung sprach ausschliesslich von einer Risikominimierung. Das führt zu einer eindimensionalen Bewertung der Risiken. Risiken sollten weder völlig reduziert noch völlig ausgebaut werden. Es soll vielmehr ein adäquater Umgang mit möglichen Risiken stattfinden. Der von der Kommission beantragte Änderungsantrag trägt dieser Ausgewogenheit Rechnung. Der Zweckartikel soll bei Litera d ergänzt werden mit: «die angemessene Handhabung der Risiken». Die GPK schlägt diese Umformulierung einstimmig vor. Die SP stimmt dem Antrag ebenfalls zu.*



7 / 27

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 2 «Zweck» lit. d

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 2 lit. d:

d. die Minimierung ihrer Risikoexposition ~~die angemessene Handhabung der Risiken.~~

Zustimmung: Referat: Dominique Späth (SP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanja Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 107 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Neuer Antrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1

Tanja Maag (AL): *Wir möchten beim Absatz a die Wörter «wirtschaftlich gleichwertig oder» streichen. Das heisst, die Organisation einer Aufgabe, die ausgelagert wird, muss vorteilhafter ausgeführt werden, als es die Stadt selber machen würde. Das hat einerseits eine technische Begründung, weil die Wirtschaftlichkeit im Gemeindegesetz beschrieben und ein Kriterium für einen Ausgliederungsentscheid ist. Wir sind der Ansicht, dass der Begriff nicht wiederholt werden muss. Aber wichtig ist der inhaltliche Aspekt, dass die ausgegliederte öffentliche Aufgabe von einer Organisation oder Drittinstitution vorteilhafter erfüllt werden muss. Sonst müsste man diese Aufgabe nicht auslagern.*

Weitere Wortmeldungen:

Maleica Landolt (GLP): *Die GLP wird den Antrag ablehnen. Weil es um Steuergelder und teilweise sehr grosse Beträge geht, ist uns das Wort «wirtschaftlich» sehr wichtig. Gleichzeitig soll «gleichwertig» erhalten bleiben. Manchmal geht es um ein Kosten-Nutzen-Verhältnis: Wenn man es aufwiegt, kann es gleichwertig sein. Aber es kann für uns von Vorteil sein, wenn man für etwas, das der Markt bereits anbietet, nicht neues Know-how aufbauen, eine eigene Stelle oder Dienstabteilung schaffen muss.*

Dominique Späth (SP): *Die SP unterstützt den Antrag der AL, dass städtische Aufgaben nur dann ausgelagert werden sollen, wenn es für die Stadt vorteilhaft ist. Die Begründung deckt sich mit jener der AL.*

Karin Weyermann (Die Mitte): *Die Fraktion Die Mitte/EVP lehnt den Antrag ab. Wir sind der Meinung, dass wirtschaftlich gleichwertig reicht, um eine Beteiligung einzugehen. Wir sehen Vorteile, wenn man auch bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten Beteiligungen eingehen kann. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb das für die Stadt attraktiv sein kann, bspw. wenn man mitreden und so eine öffentliche Aufgabe erfüllen kann, ohne dass man es selber macht. Die Stadt muss nicht alles selber machen.*



8 / 27

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben» lit. a

Tanja Maag (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 5 lit. a:

- a. die Organisation die Aufgabe wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und

Der Rat stimmt dem Antrag von Tanja Maag (AL) mit 62 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Roland Hurschler (Grüne): Die GPK ist einstimmig der Meinung, dass die Beschränkung auf ausschliesslich langfristige Ziele bei Beteiligungen zu eng gefasst ist. Auch wenn es im Grundsatz selbstverständlich Sinn macht. In begründeten Einzelfällen können städtische Beteiligungen aber auch bei kurz- oder mittelfristigen Zielen Sinn machen. Zum Beispiel bei einem höheren Mitteleinsatz bei einem akut auftretenden Problem, bei dem noch nicht klar ist, wie lange es virulent bleibt – wie bei einer Pandemie. Die neue Formulierung wäre: «In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeitrag auch zur Verfolgung von kurz- und mittelfristigen Zielen eingegangen werden.» Die Formulierung ist noch auf Unterstützungsbeiträgen eingeschränkt. Weil der Kommissionsentscheid einstimmig ist, entspricht er auch der Meinung der Grünen.

Weitere Wortmeldung:

Tanja Maag (AL): Die AL lehnt den Änderungsantrag ab. Roland Hurschler (Grüne) sagte, im Grundsatz sei es richtig, langfristig zu denken und Beteiligungen darauf auszurichten. Deshalb möchten wir uns von dem Antrag distanzieren. Die GPK folgt der Verwaltung und beruft sich darauf, dass auch Innovationsförderung ein Grund ist, um Beteiligungen einzugehen. Das ist für uns nicht der Schwerpunkt. Wir verlangen eine strenge Prüfung bei der Auslagerung von Aufgaben, die mindestens langfristige Ziele verfolgen muss. Das wurde mit dem letzten Antrag deutlich und zeigt sich auch hier.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 «b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse», neuer Abs. 2

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 6 Abs. 2 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeitrag auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.



9 / 27

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 105 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Anträge 3–4 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Michael Schmid (FDP): Artikel 8 wurde zwischen der Kommission und der Vertretung des Stadtrats intensiv diskutiert. Von Anfang an war man sich einig, dass es einerseits objektive Kriterien geben soll, um als Beteiligung von hoher Bedeutung der Kategorie A zu gelten. Das ist im Artikel 8 Absatz 1 geregelt. Andererseits soll es auch möglich sein, weitere Beteiligungen der Kategorie A zuzuordnen, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer und strategischer Bedeutung vorliegen. Es wurden intensive Diskussionen darüber geführt, ob der Gemeinderat oder der Stadtrat diese Zuordnung vornehmen kann. Der Stadtrat stellte sich auf den Standpunkt, dass dies zwingend und abschliessend eine Regierungsfunktion sei und der Gemeinderat keine Zuständigkeit habe. Wir fanden dann einen Kompromiss: Der Gemeinderat soll eine solche Zuordnung zur Kategorie auf Basis eines Berichts verlangen können. Darauf kommen wir später beim Änderungsantrag zu Artikel 16 noch zu sprechen. Entscheidend ist die Konsequenz, die sich daraus ergibt: Wenn der Gemeinderat eine solche Zuordnung verlangt, muss der Stadtrat dem Gemeinderat innert zwölf Monaten eine Eigentümerstrategie für diese Beteiligung vorlegen. Das ist in einem neuen Absatz 3 von Artikel 8 geregelt. Ich möchte dem Minderheitsantrag nicht vorgreifen, sondern einfach festhalten, dass beide Anträge im Ergebnis genau das bewirken. Die Anträge unterscheiden sich nur semantisch. Sie bieten sicher Stoff für interessante staatsrechtliche Kolloquien zur Gewaltenteilung und zum Verständnis der politischen Aufsicht und Oberaufsicht. Die Mehrheit findet diese ausgearbeitete Version stimmiger. Aber für die Praxis ist einzig relevant, dass der Gemeinderat den Stadtrat verpflichten können soll, für eine Unterstützungsbeteiligung eine Eigentümerstrategie vorzulegen. Auch dann, wenn die objektiven Kriterien von Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber die Unterstützungsbeteiligung von genügender politischer und strategischer Bedeutung ist. Die einzige Konsequenz der Zuteilung einer Beteiligung in die Kategorie A oder B ist, dass in der Kategorie A die Eigentümerstrategie dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu genehmigen ist. Die Zuteilung ändert nichts an den Finanzkompetenzen. Sie sagt auch nichts über die Wünschbarkeit einer Beteiligung aus. Es handelt sich nur um Beteiligungen mit unterschiedlicher Bedeutung.

Dominique Späth (SP): Die Formulierung, die die Minderheit der Kommission und die SP vorschlagen, räumt dem Gemeinderat mehr Kompetenzen ein. Der Verordnung liegt die Motion GR Nr. 2021/183 zugrunde. Diese fordert, dass der Gemeinderat darüber entscheiden können soll, welche Beteiligungen als strategisch von hoher Bedeutung



10 / 27

gelten und entsprechend A-Beteiligungen sein sollen. Es wird also durch die Motion ein Ausbau der gemeinderätlichen Kompetenz gefordert. Aber weder die stadträtliche Version noch der Änderungsvorschlag der Kommission tragen dieser Forderung Rechnung. In den beiden anderen Versionen wird nicht klar, dass der Gemeinderat diese Zuordnungen tätigen und beschliessen können soll. Deshalb schlägt die SP-Fraktion mit dem Änderungsantrag vor, dass die Kompetenz des Gemeinderats erweitert wird. Der Gemeinderat soll jederzeit und nicht nur als unmittelbare Reaktion auf den stadträtlichen Bericht die Zuordnung zur Kategorie A beschliessen können. Die Änderung wurde in der Kommission nur von einer Minderheit unterstützt. Wenn wir die Umsetzung der Motion und unsere eigenen Kompetenzen ernst nehmen, ist die Änderung der Minderheit das Mindeste, das wir fordern können. Die anderen Formulierungen genügen nicht.

Weitere Wortmeldungen:

Karin Weyermann (Die Mitte): Michael Schmid (FDP) führte aus, worum es geht. Die Fraktion Die Mitte/EVP liess sich überzeugen, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, dass der Gemeinderat die Endkompetenz hat, die Beteiligung direkt festzulegen. Er kann dies nur vom Stadtrat verlangen. Wir sind aber überzeugt, dass der Stadtrat dadurch de facto gezwungen ist, die Beteiligung so festzulegen oder durch den Bezirksrat dazu verpflichtet wird, wenn er es nicht tut. Wir begrüssen es, dass man es nur dann verlangen kann, wenn der Bericht vorgelegt wird und nicht immer. Ich habe keine Lust, Mittwoch für Mittwoch über Beteiligungen zu diskutieren. Ich begrüsse es, dass wir es dann tun, wenn wir eine gesamthafte Auslegeordnung erhalten und uns somit alle vier Jahre Gedanken dazu machen, ob die Beteiligungen richtig eingeordnet sind. Ich bin erstaunt, wie wenig Vertrauen die linke Seite in ihre eigenen Stadträte hat.

Roland Hurschler (Grüne): Ich kann mich Karin Weyermanns (Die Mitte) Votum bis auf den Satzsatz vollumfänglich anschliessen. In der Grünen-Fraktion wurde es kontrovers diskutiert. Aber wir konnten eine Mehrheit davon überzeugen, dass eine Änderung von Beteiligungskategorien eine längerfristige Massnahme und keine kurzfristige Sanktionsmöglichkeit ist. Dazu kommen die von Michael Schmid (FDP) ausgeführten rechtlichen Argumente. Ausserdem sagte uns der Vorsteher des Finanzdepartements mehrfach, dass sich der Stadtrat nicht dagegenstemmen würde, wenn eine deutliche Mehrheit des Gemeinderats das Bedürfnis hätte, dass eine Beteiligung in eine A-Beteiligung umgewandelt wird. Die Grünen-Fraktion schwenkt von der Enthaltung in die Mehrheit.

Sanija Ameti (Parteilos): Ich möchte mich als Teil der Mehrheit der GPK äussern. Ich kann unterstützen, was Roland Hurschler (Grüne) gesagt hat. Der ausschlaggebende Grund ist die Mittel- bis Langfristigkeit des strategischen Entscheids, der die Beteiligungen betrifft. Ich möchte aber betonen, dass es ganz klar nicht um eine Frage des Vertrauens geht. Vertrauen ist das, was die armen Leute in Diktaturen haben. Wir in einem Rechtsstaat müssen nicht vertrauen, wir haben Kontrollmechanismen.



Tanja Maag (AL): Danke, Sanija Ameti (Parteilos), dass du den Aspekt mit dem Vertrauen aufgegriffen hast. Es geht nicht darum, wer im Stadtrat sitzt. Das ändert sich bekanntlich regelmässig. Es geht um demokratische Kontrollen. Das ist bei Beteiligungen mit einer hohen strategischen Bedeutung sehr wichtig. Deshalb ist die AL für den Minderheitsantrag. Zwischen Verlangen und Beschliessen ist ein grosser Unterschied. Die Formulierung «beschliessen» lässt keinen Zweifel, dass die Motion GR Nr. 2021/183, die Steuerung und Mitspracherecht durch den Gemeinderat verlangt, umgesetzt wird.

Änderungsanträge 3–4 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «b. Kategorie A» Abs. 2, neuer Abs. 3

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

~~2 Unterstützungsbeiträge können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.~~ Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:

- a. Unterstützungsbeiträge der Kategorie A zugeordnet werden;
- b. durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden.

~~3 Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.~~

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

~~2 Unterstützungsbeiträge können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.~~ Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:

- a. Unterstützungsbeiträge der Kategorie A zugeordnet werden;
- b. durch den Gemeinderat Zuordnungen zur Kategorie A beschlossen werden.

~~3 Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.~~

Mehrheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Sanija Ameti (Parteilos), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Dominique Späth (SP); Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sofia Karakostas (SP)
Enthaltung:	Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Martin Busekros (Grüne)



12 / 27

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	70 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>45 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 5 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Maleica Landolt (GLP): *In Artikel 9 heisst es, dass es zu jeder Beteiligung der Kategorie A eine Eigentümerstrategie gibt. Diese erlässt der Stadtrat und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Es kann sein, dass man etwas nicht genehmigt, weil man nicht einverstanden ist. Deshalb soll ergänzt werden, dass der Stadtrat dann im Auftrag des Gemeinderats innerhalb von sechs Monaten die Eigentümerstrategie überarbeitet.*

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1

Art. 9 «Eigentümerstrategie Kategorie A a. Grundsatz», neuer Abs. 3

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 3:

³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.

Zustimmung: Referat: Maleica Landolt (GLP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.



13 / 27

Antrag 6 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Roland Hurschler (Grüne): Es geht um Artikel 10, in dem die Zielsetzungen von Beteiligungen geregelt werden. Die GPK empfiehlt einstimmig, der Ergänzung um einen Zielparagraphen bei Litera a sowie einigen sprachlichen Präzisierungen und Ergänzungen zuzustimmen, insbesondere dass die Führungsstruktur genauer definiert wird.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1

Art. 10 «b. Inhalt» Abs. 1, neue lit. a und Ergänzung lit. b, d und e (bisher lit. a, c und d)

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 1:

¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:

- a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele;
- ~~a~~b. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele;
- ~~b~~c. die Wirtschaftlichkeit;
- ~~c~~d. die Risiken und das Risikomanagement;
- ~~d~~e. die Organisation und Führung;
- ~~e~~f. die Berichterstattung.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 7 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Roland Hurschler (Grüne): Es geht um Artikel 12 zu B- und C-Beteiligungen. Die GPK möchte mit dem Antrag leicht über den Auftrag der Motion hinausgehen. Auch bei B- und C-Beteiligungen soll es eine gewisse Systematik, Logik und Transparenz zu den Zielsetzungen dahinter geben. Gefordert wird, dass die Zielsetzungen ähnlich gelagerter Beteiligungen – bspw. bei Wohnbaugenossenschaften – wenn immer möglich in Dachstrategien zusammengefasst werden. Zudem soll spezifiziert werden, in welchen Fällen man auf Eigentümerstrategien verzichten kann, etwa bei Kleinstbeteiligungen ohne Risikoexposition. Diese Dach- und Eigentümerstrategien sollen auch veröffentlicht werden.



14 / 27

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1

Art. 12 «Eigentümerstrategie Kategorien B und C», neue Abs. 2 und 3

Die GPK beantragt folgende neuen Abs. 2 und 3 von Art. 12 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:

a. eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;

b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.

³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 8 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Dominique Späth (SP): *In Artikel 13 werden die Anforderungen für die Leitungsorgane der städtischen Beteiligungen festgelegt. Primär sollen diese über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen. Das ist in Litera a festgehalten. Die GPK fordert, dass der Artikel um die Forderung ergänzt wird, dass die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen. Das ist im Sinn der Transparenz sinnvoll und notwendig. Die Kommission stimmt dem Änderungsantrag einstimmig zu.*

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1

Art. 13 «Leitungsorgane a. Anforderungen» Abs. 1, neue lit. b

Die GPK beantragt folgende neue lit. b von Art. 13 Abs. 1 (Die Buchstabierung der bisherigen lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

b. die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen;

Zustimmung: Referat: Dominique Späth (SP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.



15 / 27

Antrag 9 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Roland Hurschler (Grüne): Der Antrag betrifft die Oberaufsicht in Artikel 15. Die GPK ist der Meinung, dass Gesuche um Aktenherausgabe und Auskünfte auch durch die GPK und nicht nur die Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfolgen sollen.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
Art. 15 «Oberaufsicht» Abs. 2 und 3

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 und 3:

² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.

³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 10 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Michael Schmid (FDP): In Artikel 16 geht es um die Berichterstattung durch den Stadtrat an den Gemeinderat und die Aufsichtskommissionen RPK und GPK. Der ursprüngliche Ansatz des Stadtrats war, dass der Erlass der VSB eine spezifische Berichterstattung zu den Beteiligungen überflüssig mache und die in der bisherigen Regelung vorgesehene Beteiligungsstrategie ersetzen könne. Der Stadtrat hätte künftig nur noch im Rahmen von Geschäfts- und Jahresberichten über wesentliche Vorgänge berichtet. Das Diskussionsergebnis – auch im Kontext der Diskussion über die Zuteilung von Beteiligungen zur Kategorie A – ist das, was vorliegt. Einmal pro Legislatur, jeweils im zweiten Jahr, soll die Berichterstattung in einem separaten Bericht erfolgen. Darin wird über Veränderungen im Bestand, in der Kategorisierung oder über Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien synthetisiert Bericht erstattet. Im ursprünglichen Absatz 2 (neu Absatz 3) ist die Berichterstattung über aussergewöhnliche Vorkommnisse geregelt. Dann erstattet der Stadtrat unverzüglich Bericht. Im Entwurf war eine Berichterstattung

³ AS 101.100



16 / 27

ausschliesslich an die RPK vorgesehen. Der einstimmige Antrag nimmt die bewährte Praxis auf, dass die Berichterstattung an die RPK oder an die GPK geht. Die Wahl, welche Kommission informiert werden soll, ist abhängig vom Sachverhalt: die RPK bei Finanzfragen und die GPK, wenn es um Geschäftsabläufe und Governance-Fragen geht. Diese Praxis bewährte sich aus Sicht beider Kommissionen. Es gibt keine Hinweise, dass der Stadtrat nur die ihm genehmere Kommission informieren würde.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 16 «Berichterstattung»

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 16:

Art. 16 «Berichterstattung a. Stadtrat»

¹ ~~Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über relevante Beteiligungsvorgänge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.~~

² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:

1. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;
2. Änderungen in der Kategorisierung;
3. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.

²³ ~~Er~~ Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht unterjährig und zeitnah Bericht über aussergewöhnliche Vorkommnisse bei Beteiligungen der Kategorie A.

³ ~~Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.~~

Zustimmung: Referat: Michael Schmid (FDP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanja Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 11 zu Dispositivziffer 1

Kommissionsreferat:

Roland Hurschler (Grüne): *Auch bei Artikel 16 ging die GPK vergessen. Natürlich sollen die Geschäftsberichte der Beteiligungen auch der GPK zur Einsicht offenstehen.*



17 / 27

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 17 «b. Dritte»

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 17 (Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Art. 17 «b. Dritte»

Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 1 zu Dispositivziffer 2a

Kommissionsreferat:

Michael Schmid (FDP): Die GPK verlangt einstimmig die Streichung von Absatz 4. Dabei handelt es sich um die Bestimmung, dass Abgeordnete ihre Tätigkeit «längstens bis zum Ende jenes Jahres ausüben, in dem sie 70 Jahre alt werden». Das ist aus unserer Sicht eine sinnlose Einschränkung der Wahlkompetenz des Stadtrats und eine diskriminierende Regelung. Wo eine Grenze gesetzt werden soll, ist bei den Amtsdauern – unabhängig vom Lebensalter der Abgeordneten. Darüber reden wir im nächsten Antrag.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2a
Art. 9 «Amtszeit»

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 (Die Nummerierung der bisherigen Abs. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

[...]

² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; ~~B~~beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis zum Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre verlängert werden; ~~Die, wobei die~~ Verlängerung ist durch den Stadtrat zu beschliessen ist.

³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.



~~³⁴ Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Für eine über Abs. 3 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.~~

~~⁴ Die Abgeordneten können ihre Tätigkeit längstens bis zum Ende jenes Jahres ausüben, in dem sie 70 Jahre alt werden. Ist eine Vertretung der älteren Generation erforderlich, kann von dieser Altersgrenze abgewichen werden.~~

[...]

Zustimmung: Referat: Michael Schmid (FDP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Antrag 2 zu Dispositivziffer 2a

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Karin Weyermann (Die Mitte): Beim vorherigen Antrag ging es nebst der Altersgrenze von 70 Jahren auch darum, dass man höchstens drei volle Amtszeiten machen können soll. Das ist beim Präsidium problematisch. Der Einsitz in einer Beteiligung geschieht meistens nicht als Präsidentin oder Präsident. Wenn man nach ein oder zwei Amtsdauern eingearbeitet und bereit für das Präsidium ist, hätte die Regelung zur Folge, dass man nur noch eine Amtszeit machen dürfte. Das ist aus Sicht der Mehrheit der GPK nicht zielführend, weil wir eine gewisse Kontinuität als wichtig erachten. Es ist uns bewusst, dass die Formulierung schwierig ist. Aus meiner Sicht sagt sie noch nicht ganz das, was wir eigentlich meinen. Aus Zeitgründen reichte es nicht, um mit der Verwaltung noch eine Runde zu drehen. Wir erlaubten uns deshalb, diese Aufgabe der Redaktionskommission zu übertragen, damit wir im Zeitplan bleiben. Deshalb noch einmal für das Protokoll: Das Ziel ist es, dass man – wenn man innerhalb der drei gemäss Absatz 3 erlaubten Amtsdauern zum Präsidenten wird – eine vierte Amtsdauer machen können soll. Damit wird sichergestellt, dass man nicht nur eine Amtsdauer Präsident*in sein kann.

Martin Busekros (Grüne): Die Grünen sind über die Amtszeitbeschränkung erfreut. Darum wollen wir nicht, dass diese direkt wieder geschwächt wird. Wir finden es gut, dass durch die Amtszeitbeschränkung schneller neue Ideen und Sichtweisen in die Gremien eingebracht werden können. Wenn es einen Fall geben sollte, bei dem jemand das Präsidium übernimmt und es sehr wichtig ist, wäre die GPK das letzte Gremium, das einer Person das verweigern würde. Aber wir möchten keine neue Regel schaffen, dass man erst acht Jahre im Gremium ist, dann das Vize-Präsidium übernimmt und zuletzt das Präsidium. Am Schluss sind doch alle 16 Jahre dort, obwohl wir nur 12 Jahre wollten.



19 / 27

Weitere Wortmeldungen:

Maleica Landolt (GLP): Die GLP ist noch in der Enthaltung. Als wir in der Kommission abstimmen, gab es drei verschiedene Varianten. In der Diskussion in der Fraktion merkten wir, dass es unterschiedliche Formen gibt, wie man diese interpretieren kann. Wir folgen aber der Mehrheit, weil wir das Argument Know-how-Verlust sehen, wenn jemand erst nach vier, sechs oder acht Jahren im Gremium das Präsidium übernimmt.

Tanja Maag (AL): Die AL unterstützt den Minderheitsantrag der GPK. Wir sind der Ansicht, dass das Präsidium durch die Ausnahmeregelung gewährleistet werden kann und ein Wissensverlust nicht stattfinden muss. Wenn man das wieder streicht und den Artikel zum Präsidium einführt, wird die Regelung der Amtsdauerbeschränkung relativiert.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2a
(Eventualantrag bei Zustimmung zum Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2a)
Art. 9 «Amtszeit»

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 (Die Nummerierung der bisherigen Abs. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

[...]

⁴ Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.

⁴⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.

⁵⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis 34 nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Sofia Karakostas (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP)
Minderheit:	Referat: Martin Busekros (Grüne); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium
Enthaltung:	Maleica Landolt (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Neuer Antrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 2a

Tanja Maag (AL): Sollen Stadträt*innen die Entschädigung für ihre Verwaltungsratsmandate behalten dürfen? Eigentlich müssten alle laut Nein rufen. Sie haben die Motion



20 / 27

GR Nr. 2023/307 einstimmig mit uns überwiesen. Wir fordern darin, dass Stadträt*innen Entschädigungen für Mandatsabgaben vollumfänglich an die Staatskasse abgeben sollen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb Stadträt*innen Entschädigungen, die sie dank ihres Amtes erhalten, nicht der Allgemeinheit zurückführen sollten. Sie wissen, dass ich keine Person bin, die plumpe Versprechungen macht. Wäre ich Stadträtin, würde ich auf diese Entschädigungen verzichten. Die Motion GR Nr. 2023/307 war eine der besseren dieser Legislatur. Wir gehen jetzt aber noch einen Schritt weiter, weil rund 90 Prozent der 480 Vertreter*innen in Kaderpositionen in der Stadt Zürich tätig sind. Auch sie sind lohntechnisch bestens versorgt. Wir stellen deshalb den Antrag, Artikel 18 Absatz 1 der VVD wie folgt zu ändern: «Für ihre Tätigkeiten werden Vertreterinnen und Vertreter, die nicht im Dienst der Stadt Zürich tätig sind und von den Drittinstitutionen nicht entschädigt werden, durch die Stadt separat entschädigt.» Das würde bedeuten, dass Personen, die im Dienst der Stadt Zürich tätig sind, keine Entschädigung mehr erhalten, sofern die Drittinstitution ihnen nichts gibt. Wir möchten, dass Entschädigungen – wenn sie ausgesprochen werden – in die Staatskasse fliessen. Das erwarten wir mit der Revision von Artikel 19, der spätestens im September 2026 kommen sollte. Wenn keine Entschädigungen ausgesprochen werden, soll das auf Arbeitszeit laufen. Es gibt natürlich noch den Fall, dass man externe Leute in eine Vertretung schickt. Dort würde die Stadt Zürich eine Entschädigung aussprechen. Wir hätten den Artikel 19 schon mit dieser Revision angehen können. Leider ist das nicht passiert. Es war bei der Fristerstreckung die Rede davon, dass es noch eine rechtliche Abklärung brauche, weil man die Zielgruppe Stadträt*innen separat behandeln würde. Mit unserem Antrag zu Artikel 18 könnte man das vorwegnehmen, weil wir aus städtischer Sicht alle gleichbehandeln. Es ist klar, dass die Stadt Zürich einer Drittinstitution nicht vorschreiben kann, ob sie Entschädigungen ausrichtet oder nicht. Deshalb braucht es trotzdem die Revision von Artikel 19. Das klingt kompliziert und technisch. Letztlich geht es darum, dass Mandate in Drittinstitutionen nicht mehr separat entschädigt werden, sondern dass jene Leute, die in der Stadt Zürich tätig sind und Einsitz nehmen, das während der Arbeitszeit erledigen können. Das ist auch wichtig, weil es sich um verantwortungsvolle Aufgaben handelt, die nicht dazu führen sollten, dass Einsitzende eine 60-Stunden-Woche haben. Mit der Arbeitszeit würde dann der Einsitz ohne eine separate Entschädigung vergütet.

Weitere Wortmeldungen:

Dominique Späth (SP): Die SP begrüsst, dass die AL die wichtige Frage der Entschädigungen aufgreift. Die AL-Motion, die diesem Änderungsantrag zugrunde liegt, wurde auch von uns überwiesen. Wir unterstützen die Forderung, dass hohe Entschädigungen von bspw. Stadtratsmitgliedern in die Staatskasse zurückfliessen. Die Problematik ist erkannt und soll im geplanten Behördenersass durch den Stadtrat ausführlich ausgearbeitet werden. Die Frage an dieser Stelle nur mit einem grundlegenden Artikel, der keine weiteren Details zulässt, zu behandeln, trägt der Wichtigkeit der Frage nicht Rechnung. Deshalb lehnt die SP den Änderungsantrag ab, obwohl wir die Stossrichtung begrüssen.



Martin Busekros (Grüne): Bei uns ist es ähnlich wie bei der SP. Wir begrüßen die Stossrichtung. Aber ihr habt zwei Wochen vor Abschluss der Weisung ein riesiges Fass geöffnet. Wir möchten das nicht. Auch weil wir es in einem halben Jahr im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion wieder besprechen werden. Das ist die bessere Gelegenheit, um dieser komplexen Materie mit Wechselwirkungen Rechnung zu tragen.

Karin Weyermann (Die Mitte): Wir lehnen den Antrag aus den bereits erwähnten Gründen ab. Andererseits sind wir sehr skeptisch, dass man den städtischen Angestellten ausserhalb der Arbeitszeit einen solchen Einsitz verbietet. Das müssen wir genauer diskutieren. Die Verwaltung meldete zurück, eine solche Einschränkung erschwere es, Leute zu finden. Es könnte Vorgesetzte allenfalls davon abhalten zuzulassen, dass ihre Angestellten eine solche Vertretung übernehmen. Das ist nicht im Interesse der Stadt.

Derek Richter (SVP): Auch die SVP wird den Antrag ablehnen. Es wurden viele Gründe genannt. Bei den Vertretungen steht oft der Milizgedanke dahinter und in einem halben Jahr werden wir das Thema sowieso vertieft behandeln. In der Tat klingt eine 60-Stunden-Woche für einen Beamten nach viel. In der Privatwirtschaft ist das eher die Regel.

Tanja Maag (AL): Ich habe Verständnis für die knappe Beratungszeit der anderen Fraktionen. Gleichzeitig muss man sagen, dass alle anderen Fraktionen in der GPK waren. Sie hätten sich mit dem Thema befassen können. Ich habe mittlerweile gemerkt, dass das nicht der Fall war. Man verlässt sich darauf, dass wir im Jahr 2026 die Umsetzung der Motion bearbeiten werden. Zur Rückmeldung der Verwaltung, dass es schwierig sein könnte, solche Posten zu vergeben, wenn die finanzielle Entschädigung wegfällt, muss ich sagen: Es ist sicher im Sinn der Vorgesetzten, dass sich Mitarbeitende – allenfalls mit einem Mandat – weiterentwickeln können und ausgeruht an den Arbeitsplatz zurückkehren. Wenn man sagt, dass vor allem das Finanzielle ein Anreiz für ein Mandat sei, bestätigt das unsere Bedenken, dass die Entschädigung hoch gewichtet wird. Die finanzielle Entschädigung sollte nicht der Fokus einer Arbeit in einer Drittinstitution sein.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Es ist das gute Recht einer Fraktion, die nicht in der Kommission dabei ist, mit Tischvorlagen bei der Beratung zu kommen. Aber diese Fraktion weiss auch, dass man ihr dann vielleicht sagt, dass das hehre Vorhaben nicht durchdacht ist. Beim Stadtrat, der ein separates Geschäft ist, ist ihr Wille klar deklariert. Bei einem Dienstchef stellt sich die Frage, weshalb er einer Mitarbeitenden in einem ganz anderen Departement ein Engagement zugestehen sollte, wenn er oder sie sowieso schon am Anschlag bei der Einteilung der Leute ist. Der Anreiz, das zu machen, sinkt massiv. Deshalb ist das System, dass sich Leute dienstabteilungsübergreifend in anderen Fachthemen engagieren, nichts als richtig. Es geht auch um den Milizgedanken und einen Dienst an der Zivilgesellschaft innerhalb der Stadt – aber im Rahmen von gemeinnützigen Organisationen. Man kann sagen, die Leute sollen das im Sinn von Weiterbildungen machen. Das ist ein Stück weit auch so. Aber die Entschädigungen dieser Leute sind ja nicht hoch. Es ist komisch, wenn alle Entschädigungen erhalten, aber selber bekommt man nichts.



22 / 27

Kommt dazu, dass sich die Auswahl verarmen würde. Manchmal sucht man gezielt jemanden mit fachlichem Know-how. Das würde radikal reduziert. Das ist nicht durchdacht und würde der Sache nicht helfen. Ich bin froh, dass das keine Mehrheit findet.

Dr. David Garcia Nuñez (AL): *Es ist üblich, dass man als Nicht-Mitglied einer Kommission Diskussionen im Rat führen und sich auch nach dem Stadtrat melden muss. Ich kann STR Daniel Leupi nicht folgen. Es handelt sich um ein System, das in Dienstabteilungen der Stadt bereits funktioniert. Ärzte werden zu irgendwelchen Geschichten delegiert. Ich erhalte nie Geld dafür. Ich mache es in meiner Arbeitszeit, das ist Teil meines Auftrags. Wenn ich eine Stelle annehme, wird das so ausgeschrieben und erwartet. Wenn ich es nicht mache, findet mein Chef oder meine Chefin jemand anderes, der das macht. Dass es in anderen Abteilungen anders laufen kann, glaube ich. Es wäre heute nicht zu Ende besprochen worden, aber wir hätten einen Nagel einschlagen können. Wir können nicht über die «Goodies» sprechen, die die Parlamentarier*innen und der Stadtrat erhalten, aber nicht über jene der Verwaltung diskutieren. Es ist schade, dass das Parlament nur dabei ist, wenn es die neun da vorne betrifft. Aber wenn es andere Leute der Verwaltung betrifft, die sie kennen, wird nicht mitgemacht. Wir sind gespannt auf die Weisung. Aber dass man sagt, wir wollten jemandem etwas verbieten, ist nicht der Punkt. Die Leute sollen es in der Arbeitszeit machen. Das kostet den Staat vielleicht mehr. Man kann nicht auf der einen Seite sagen, das koste den Staat mehr Geld und auf der anderen, man finde niemanden, der das für weniger Geld machen wolle.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Das «mehr Geld» Argument habe ich nicht gebracht. Ich hoffe, dass dir an der nächsten Standaktion möglichst viele Leute über den Weg laufen, die solche Engagements wahrnehmen. Es mag ein paar Leute in hohen Funktionsstufen geben, die mehrere Mandate haben. Aber beim Gros der Mitarbeitenden, die an Abendsitzungen in Wohnbaugenossenschaften teilnehmen und dafür ein paar Franken bekommen, von «Goodies» zu sprechen, finde ich extrem abwertend. Man kann schon die ganze Welt aus einer Arztsicht anschauen, aber es ist nicht im Stellenbeschrieb enthalten. Die Leute fangen an, irgendwann wird man auf sie aufmerksam und dann fragt man sie an. Wir können die Diskussion beenden, aber es hat ein paar falsche Grundannahmen drin.

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 2a
Art. 18 «Entschädigung von Vertreterinnen und Vertretern» Abs. 1

Tanja Maag (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 18 Abs. 1:

¹Für ihre Tätigkeit werden die Vertreterinnen und Vertreter, die nicht im Dienst der Stadt Zürich tätig sind und von der Drittinstitution nicht entschädigt werden, durch die Stadt separat entschädigt, soweit die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit verrichtet und von der Drittinstitution nicht entschädigt wird.



23 / 27

Der Rat lehnt den Antrag von Tanja Maag (AL) mit 8 gegen 108 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) sowie die Änderungen der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS XXX.XXX

Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt wichtige Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: a. die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben; b. die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse; c. die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen; d. die angemessene Handhabung der Risiken.
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt. ² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.
Beteiligung	Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: a. Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von: 1. öffentlich-rechtlichen Anstalten, 2. privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen; b. Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.



	B. Eingehen von Beteiligungen
Voraussetzungen	Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn:
a. bei öffentlichen Aufgaben	a. die Organisation die Aufgabe vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und b. die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.
b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse	Art. 6 ¹ Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt. ² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.
Kategorisierung	Art. 7 Beteiligungen werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
a. Grundsatz	a. Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung; b. Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung; c. Kategorie C: übrige Beteiligungen.
b. Kategorie A	Art. 8 ¹ Beteiligungen von hoher Bedeutung liegen vor bei einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition von: a. Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht; oder b. Unterstützungsbeteiligungen mit einem finanziellen Mitteleinsatz von mehr als Fr. 20 000 000.–. ² Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können: a. Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden; b. durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden. ³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.
Eigentümerstrategie	C. Steuerung von Beteiligungen
Kategorie A	Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie. ² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategien mit Genehmigung des Gemeinderats. ³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.
a. Grundsatz	
b. Inhalt	Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf: a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele; b. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele; c. die Wirtschaftlichkeit; d. die Risiken und das Risikomanagement; e. die Organisation und Führung; f. die Berichterstattung. ² Sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.



25 / 27

- c. Veröffentlichung Art. 11 Die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
- Eigentümerstrategie Kategorien B und C Art. 12 ¹ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.
² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:
a. eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;
b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.
³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
- Leitungsorgane a. Anforderungen Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet, dass bei Mehrheitsbeteiligungen:
a. die Leitungsorgane über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen;
b. die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen;
c. die Geschlechter in den Leitungsorganen möglichst angemessen vertreten sind.
² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.
- b. Einsitznahme der Stadt Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen an von Beteiligungen:
a. der Kategorien A und B;
b. der Kategorie C, sofern ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.
² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn:
a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und
b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.
³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere:
a. das Anforderungsprofil;
b. die Informationspflichten;
c. die Berichterstattung.
- D. Kontrolle von Beteiligungen**
- Oberaufsicht Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.
² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.
³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.
- Berichterstattung a. Stadtrat Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.
² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:
a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;
b. Änderungen in der Kategorisierung;
c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.

³ AS 101.100



³ Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht.

b. Dritte Art. 17 Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

E. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen Art. 18 Die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A werden innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Inkrafttreten Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

AS 177.300

Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)

Änderung vom ...

Titel

Verordnung über städtische Vertretungen (VV)

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹,

beschliesst:

Titel vor Art. 1 wird aufgehoben.

Geltungsbereich Art. 1

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

- a. Organmitglieder, die vom Stadtrat abgeordnet werden;
- b. Organmitglieder, die auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählt werden;
- c. Organmitglieder von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden.

Art. 2 und 3 werden aufgehoben.

Der 2. Teil «Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter» (Art. 4–7) wird aufgehoben.

Titel vor Art. 8 wird aufgehoben.

Art. 8 wird aufgehoben.

¹ AS 101.100



27 / 27

Amtszeit Art. 9 Abs. 1 unverändert.
² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre verlängert werden, wobei die Verlängerung durch den Stadtrat zu beschliessen ist.
³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.
⁴ Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.
⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.
⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis 4 nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.

Art. 10 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 11 wird aufgehoben.

Art. 11–17 werden aufgehoben.

Art. 18 und Art. 19 unverändert.

Art. 20 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 21 wird aufgehoben.

Art. 21 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat